

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlags-Druck:
„Riesauer“, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Druck:
Nr. 21.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 55.

Mittwoch, 7. März 1900, Abends.

58. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in den Expeditionen in Riesa 1 Mark 50 Pf. oder durch Post 1 Mark 60 Pf. bei Vorzahlung am Schalter der Redaktion. Postenporto 1 Mark 25 Pf. durch den Briefträger post und Geld 1 Mark 60 Pf. Anzeigen-Preise für die Räume des Tagesblattes sind in der Beilage 9 Uhr abends veröffentlicht.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Hauptstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Scharf in Riesa.

Da, wie in Erfahrung gebracht, die Hebammen für ihre Bemühungen bei Entbindungen nicht allenthalben eine der der Hebammenordnung vom 16. November 1897 angefügten Hebammenentlohnung entsprechende Bezahlung erhalten haben, wird unter dem Vermerke, daß die Hebammenentlohnung bei den Hebammen selbst oder auf den Gemeindevorstandern (Bez. u. Verordng.-Bl. vom Jahre 1892 Seite 299) eingesehen werden kann, lediglich darauf hingewiesen, daß den Hebammen nach Punkt 1 der Hebammenordnung für die Hälfte bei einer natürlichen Geburt ein Anspruch auf 6 bis 10 M., sowie nach Punkt 7 für im Lehrbuche vorgeschriebene und für jeden außerdem verlangten Besuch bei einer Wöchnerin und für das Wickeln, Baden oder Waschen des Kindes während der Tagesstunden ein Anspruch von 60 Pfennigen bis 1.50 M., während der Nacht (zwischen 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh) ein Anspruch von 1 M. 20 Pf. bis 2 M. 50 Pf. zusteht.

Die Höhe der Entschädigung innerhalb der nach der Taxe nachgelassenen Sätze wird sich im Wesentlichen nach den Vermögensverhältnissen derjenigen Personen, welchen die Dienste geleistet worden sind, richten.

Großenhain, den 27. Februar 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Uhlmann.

215 E.

Schm.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 7. März 1900.

Innerhalb der konservativen Landtagsfraktion fand am Montag eine streng vertrauliche Sitzung statt, in welcher beraten wurde über Einbringung von Anträgen auf Einführung einer staatlichen Besteuerung der Waarenhäuser und großen Konsumvereine und auf Erhöhung der Dispositionsfonds für Landwirtschaft und Gewerbe, die im vorliegenden Staatshaushaltsetat mit zusammen 400 000 M. (300 000 M. für die Landwirtschaft und 100 000 M. für das Gewerbe) eingestellt sind. Auch der Gesetzentwurf über die Handels- und Gewerbelammern kam zur Sprache.

Obwohl in Sachsen allgemein bekannt sein mag, daß Kurfürst August (1553 bis 1586) ein eifriger Förderer des Obstbaues in seinem Lande gewesen ist, so dürfte es doch nicht ohne Nutzen sein, auf einige einzelne Maßnahmen „Kater August's“, dieses großen Volkswirtschaftlers aus dem Hause Wettin hinzuweisen, aus dessen Anregung die ersten Anfänge des heute so blühenden Obstbaues im Elbthale zurückzuführen sind. Möge sich dadurch insbesondere die jüngere Generation unseres Vaterlandes anregen lassen, dem Obstbau Beachtung zu schenken! Der Kurfürst hat selbst eine Anleitung zur Ausübung des Obstbaues geschrieben. Das Buch ist betitelt: „Augusti Electoris künstliches Obst- und Gartenbüchlein“ und hat in der damaligen Zeit großes Aufsehen erregt, auch eine 2. Auflage erlebt, was bei Büchern jener Zeit höchst selten war. Der Briefwechsel des Kurfürsten und seiner erlauchten Gemahlin, der „Mutter Anna“, mit den Großen des Landes zeigt deutlich, wie er ihnen durch das erwähnte Buch Anregung zur Betreibung des Obstbaues gegeben hat. Aber der Kurfürst suchte alle Schichten der Bevölkerung für den Obstbau zu gewinnen. Seine Beamten ließ er Obstler in der Weise sammeln, daß sie für jedes ihnen überreichte Quantum davon ein gleiches Maß von Getreide verabfolgen mußten. Für die so zusammengebrachten Samen hatte er eine dreifache Verwendung: den größten Theil verwendete er zur Anpflanzung in seinen eigenen Baumschulen, deren er je eine in Dresden (auf dem jetzigen Stragehege), in Stolpen und in Annaburg (Regierungsbezirk Merseburg) hatte anlegen lassen. Einen andern Theil der Obstamen verschenkte er an Obstzüchter, die er kannte, und den Rest streute er gelegentlich seiner vielen Besichtigungsreisen im Lande an geeigneten Stellen selbst in den Boden. Dazu bediente er sich eines Stodes, der so eingerichtet war, daß sich, sobald man auf den Knopf drückte, ein Schieber an der Zwinde öffnete und durch die Öffnung ein Korn in den Boden fiel. Der Stod wird jetzt in den königlichen Sammlungen aufbewahrt. In den erwähnten Briefen ist vielfach die Rede vom Bezuge von Edelsteinen neuer Obstsorten und vom Austausch von Keimern älterer Sorten. In den 3 Baumschulen wurde auf Vermehrung der Keiser Bedacht genommen. Schon 1556 wurden aus der Dresdener Baumschule 60 000 Stämme zum Preise von 2 Groschen für das Stück abgegeben. Zur Verpflanzung der Baumschule in Stolpen bezog der Kurfürst 4000 bereits veredelte Bäumchen aus dem Auslande und 5500 inländische Stämme. Zur Anpflanzung in Annaburg im Jahre 1560 wurden 26 Scheffel Hefelnäse, 15 Scheffel Kirchglerne und 14 Scheffel Apfelferne verwendet. Am meisten nützte aber der Kurfürst dem heimischen Obstbaue durch das sogenannte „Ehestandsbaumgesetz“. Jedes Brautpaar mit Landbesitz mußte vor der Hochzeit 2 Bäume pflanzen und sie später pflegen. Noch im 18. Jahrhundert hatte das Gesetz in Sachsen Geltung, und die Herren Besi-

zungen mußten alljährlich über die Ausführung der Vorschrift an die Kirchenbehörde berichten. Auf Grund der Berichte ist festgestellt worden, daß z. B. in den Jahren 1771 bis 1787 nicht weniger als 591 784 Hochzeitsbäume gepflanzt worden sind. Das ist für diesen Zeitraum gewiß eine respektable Zahl. — Durch eine im Jahre 1878 ausgeführte Zählung ist festgestellt worden, daß in diesem Jahre der gesammte Bestand an Obstbäumen in Sachsen 4 832 495 Stück betrug.

Abg. Dr. Lehr, der Vertreter Döbelns im Reichstage, besprach am vorigen Sonntag Abend in Plauen i. V. in einer vom Nationalliberalen Verein einberufenen Versammlung die allgemeine politische Lage. Bei Besprechung der Flottenverfälscherfrage und der Stellung der Parteien zu derselben sagte er u. A. er könne auf Grund genauester Information versichern, daß der Reichstag unter allen Umständen aufgelöst werde, wenn die Vorlage der Regierung nicht voll bewilligt wird.

Die staatlichen Lehrerseminare im Königreich Sachsen hatten am 31. October 1899 insgesammt 3669 Schüler aufzuweisen. Auf die einzelnen Seminare vertheilt sich die Zahl der Schüler wie folgt: Annaburg 230, Auerbach 180, Bautzen (evang.) 184, Bautzen (luthol.) 97, Vorna 177, Dresden-Friedrichstadt 227, Dresden-Plauen 185, Dresden (v. Fetscher'sches) 175, Grimma 215, Löbau 200, Riesa 184, Oschatz 158, Pirna 189, Plauen i. V. 187, Rochlitz 226, Schneeberg 190, Waldenburg 179, Zschopau 195, Frankenberg (neu gegründet) 57, Dresden (Lehrerinnenseminar) 154, Callenberg (Lehrerinnenseminar) 80. An sämtlichen Seminaren waren einschließlich der Direktoren 331 Lehrkräfte thätig (314 ständige, 17 nichtständige). Außer den staatlichen Seminaren besteht noch in Leipzig ein sächsisches Lehrerseminar, das Oftern 1899 eröffnet wurde und 45 Schülerinnen zählt.

Die Verpackung der Postpakete nach den Vereinigten Staaten muß so beschaffen sein, daß der Inhalt von den Zollbeamten und den dazu berechtigten Postbeamten leicht zu erkennen ist. Die Verpackung muß durch Herausnehmen der Nägel oder Schrauben oder durch Lösung des Bindfadens der Umhüllung leicht vorgenommen werden können, ohne Zerbrechen der Umhüllung. Verlöthete Zinnkisten mit einem Schloß versehenen Kisten, denen der Schlüssel nicht beigelegt ist, mit eisernen Bändern versehene Kisten oder ähnliche Behälter sind zur Beförderung nicht zulässig. Ebenso dürfen die Pakete auch nicht gesiegelt sein. Siegel bilden nach dieser Richtung ein Hinderniß, weil nach den Vorschriften in den Vereinigten Staaten die Siegel der Postpakete nur vom Adressaten oder von seinem Bevollmächtigten gelöst werden dürfen. Da in letzter Zeit durch die Außerachtlassung vorstehender Bestimmungen wiederholt Welterungen eingetreten sind, wird darauf aufmerksam gemacht, bei der Verpackung von Postpaketen nach den Vereinigten Staaten mit der entsprechenden Vorsicht zu Werke zu gehen.

Vom Landtag. Die Erste Kammer trat gestern Mittag im Beisein des Staatsministers Dr. Schurig und einiger Regierungscommissare zur Schlussberatung über das Kgl. Dekret Nr. 36, enthaltend den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, ein. Oberbürgermeister Dr. Schröder-Plauen erstattete den Deputationsbericht, dem u. A. zu entnehmen war, daß das mit Beginn dieses Jahres in Kraft getretene Reichsgesetz über die Zwangsvollstreckung und die Zwangsverwaltung die betreffende Landesgesetzgebung außer Kraft gesetzt habe. Nur insoweit verbleibe es auf dem vorbezeichneten Rechtsgebiete bei dem Landesrecht,

Dienstag, den 13. März 1900,

Vorm. 11 Uhr,

kommen im Besprechungslokal hier 1 Harmonium, 1 Nußbaum-Tisch, 1 phot. Apparat, 1 Anzahl Winterüberzieher, Fadelochs, Herrenjoppen und Knabenpaletots gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 7. März 1900.

Der Ger.-Vollz. beim Kgl. Amtsger.

Sehr. Elbam.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbiten und bis spätestens

Donnerstag 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

als vom Reichrecht die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung besonders aufrecht erhalten ist. Die Vorbehalte für und zu Gunsten der Landesgesetzgebung seien nicht unerheblich und deshalb habe die Königl. Staatsregierung davon Gebrauch gemacht und den Gesetzentwurf eingebracht. Die Deputation einigte sich dahin, die Vorlage der Kammer mit einigen kleinen Änderungen zur Annahme zu empfehlen. Das Haus nahm den Antrag seiner Deputation einstimmig an. — Die Zweite Kammer beschäftigte sich gemäß Punkt 1 der Tagesordnung zunächst mit dem Bericht der Gesetzgebungsdeputation über A den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890B die Petition des Direktoriums des Vereins sächsischer Gemeindebeamten und die Anschluss-Petition des Vorstandes der Vereinigung der Bürgermeister in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und berufsmäßigen Gemeindevorstände. Bezüglich des Gesetzentwurfes führte Abg. Dr. Schöne-Deberan als Deputationsreferent aus, daß die vorgesehene Aenderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 eine günstigere Gestaltung der Anstellungs- bezw. der Pensionsverhältnisse der bezeichneten Beamten insofern herbeiführen soll, als künftighin, insoweit nicht ortsgesetzlich günstigere Bestimmungen getroffen worden sind, den berufsmäßigen Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städte, sowie den berufsmäßigen Gemeinde-Vorständen, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, die Hälfte ihres zeitlichen Dienst- einkommens nach mindestens 12jähriger Dienstzeit als jährliche Pension, nach nur 6jähriger Dienstzeit aber auf vier Jahre als Unterstützung zu gewähren ist. Die erwähnte Petition nebst der Anschlusspetition geht dahin: Die Ständeversammlung möge beschließen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, den Hinterlassenen der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den sächsischen Gemeinden, in denen sie noch keine Pensionsberechtigung genießen, die Pensionsberechtigung zu verleihen und hierzu, wenn irgend thunlich, noch in der diesjährigen Sitzungsperiode eine entsprechende Vorlage an die Ständeversammlung zu bringen. — Die Deputation beantragte die Annahme des Gesetzentwurfes und empfahl die Ueberweisung der Petition zur Kenntnissnahme der Königl. Staatsregierung. Nachdem verschiedene Redner zur Sache gesprochen hatten, entschied sich die Kammer dann auch in diesem Sinne. — Danach vertritt das Haus zur Beratung des Berichtes der Finanzdeputation A über eine Reihe von Kapiteln des Departements des Innern, umschließend u. A. die für die Akademie der bildenden Künste sowie für die Kunstzwecke im Allgemeinen eingefüllten Postulate, welche in der vorgeschlagenen Weise Genehmigung fanden.

(In der heutigen (Mittwoch-) Sitzung beschäftigte sich die Zweite Kammer mit der 8. Petition konditionirender approbierter Apotheker sächsischer Staatsangehörigkeit um Regelung des Apothekentonzessionswesens. Die Petition will, wie der Abg. Diebau-Rochlitz in seinem Bericht ausführte, eine systematische Regelung des Apothekentonzessionswesens und stellt bestimmte Grundzüge auf, nach denen sie die Regelung bewirkt zu sehen wünscht. Auch weist dieselbe darauf hin, daß es bei den hohen Apothekenpreisen dem minder bemittelten Apotheker fast unmöglich sei, durch Ankauf einer der bestehenden Apotheken zur selbständigen Ausübung seines Be-